KREISHANDWERKERSCHAFT STADE

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



An die Innungsbetriebe

Stade, 23.11.2021

Newsletter Corona 127 – Neue Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier ist nun die aktuelle Niedersachsen-Corona-Verordnung, die am morgigen Mittwoch, den **24.11.2021**, in Kraft tritt. Sie ist zunächst **befristet bis zum 22.12.2021**.

Was ist zu beachten?

- Das niedersächsische Warnstufenkonzept in § 2 wird verschärft und an die Bundesregelungen angepasst.
- Die Warnstufen treten früher in Kraft, auch vor der Warnstufe 1 treten erste Verschärfungen bereits ab einer Inzidenz von 35 ein, statt zuvor erst bei 50.
- Für die aktuelle Einordnung hier die Zahlen Stand heute in Niedersachsen:
- Niedersachsen Inzidenz: 181, Hospitalisierung: 5,7, Belegung der Intensivbetten: 7,8
- Die beiden landesweit ermittelten Werte "Hospitalisierung und Intensivbetten" liegen derzeit somit in der Warnstufe 1.
- Bekanntlich ist die Hospitalisierung der entscheidende Schwellenwert für die Einigung auf Bundesebene – wird dieser die Zahl 6 überschreiten, wird die Warnstufe 2 mit 2 G + erreicht.
- Zur Feststellung der Warnstufen veröffentlicht das Gesundheitsministeriumveröffentlicht die aktuellen Werte der Indikatoren "Hospitalisierung" und "Intensivbetten" täglich auf der
 - Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersach
- **Hinweis:** Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen in öffentlich bekannt zu gebenden Allgemeinverfügungen den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach der Mitteilung (§ 3 III Satz 3)
- In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort. Zum Teil werden auch darüberhinausgehende Verschärfungen benannt. Diese sind aber noch nicht abschließend, sondern werden im Lichte des neuen § 28a Abs. 8 IfSG noch geregelt.
- In sämtlichen Warnstufen gilt, dass die Privilegierungen bei 2G (kein Abstand, keine Maske) zurückgenommen werden.

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

.2-52 * eMail: <u>varar@khw-std.de</u>

• **Es bleibt dabei:** Betriebsinhaber können unabhängig von den Warnstufen im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung, §1 III).

Wie ist das Warnstufenkonzept jetzt strukturiert?

		< Warnstufe 1	Warnstufe 1 (flächendeckendes 2G)	Warnstufe 2 (Verschärfung durch 2Gplus)	Warnstufe 3 (Zusätzliche Maßnahmen nach §28a Abs. 8)
1.	,Hospitalisierung ^e		mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
2.	"Neuinfizierte"		mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
3.	,Intensivbetten		mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.

Was bedeuten diese Warnstufen z.B. für folgende Themenbereiche:

Veranstaltungen zwischen 25 und 1.000 Personen*/**	bei Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen und wenn Indikator ,Neuinfizierte' mehr als 35, dann: • drinnen und draußen: 3G mit PoC	bei Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, dann: • drinnen: 2G • draußen: 3G mit PoC	bei Veranstaltungen, an denen mehr als 15 Personen teilnehmen, dann: drinnen: 2G+ mit PoC draußen: 2G	bei Veranstaltungen, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, dann: • drinnen: 2G+ mit PoC • draußen: 2G
	drinnen: Medizinische Maske, außer im Sitzen	drinnen: Medizinische Maske, außer im Sitzen	 drinnen: FFP2, außer im Sitzen 	
Gastronomie (außerhalb Saalbetrieb)	Wenn Indikator, Neuinfizierte' mehr als 35; dann drinnen und draußen 3G mit PoC drinnen: Medizinische Maske, außer im Sitzen	drinnen: 2G draußen: 3G mit PoC drinnen: Medizinische Maske, außer im Sitzen	drinnen: 2G+ mit PoC draußen: 2G drinnen: FFP2, außer im Sitzen	
Körpernahe Dienstleistungen	Wenn Indikator ,Neuinfizierte' mehr als 35; dann 3G mit PoC	• drinnen: 2G • draußen: 3G mit PoC	• drinnen: 2G+ mit PoC • draußen: 2G	
*ausgenommen sind körpernahe Dienstleistungen aus medizinisch notwendigen Gründen	drinnen Medizinische Maske, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss	drinnen Medizinische Maske, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss	drinnen FFP2, außer bei Behandlungen, bei denen da Gesicht unbedeckt bleiben muss	s

Was gilt zusätzlich für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen (z.B. Friseure, Kosmetiker, Hörgeräteakustiker, Augenoptiker, Orthopädieschuhmacher)?

Hier gilt der neugefasste § 8a:

- Es bleibt dabei, dass die medizinisch notwendigen körpernahen Leistungen von den nachfolgenden Einschränkungen nicht betroffen sind.
- Die übrigen körpernahen Dienstleistungen wie z.B. Friseure unterliegen jetzt den neuen Kontaktbeschränkungen so dass hier jetzt aktuell 2 G gilt.
 - Wird in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, <u>ohne dass eine Warnstufe festgestellt</u>
 <u>ist</u>, die <u>Inzidenz von mehr als 35 überschritten</u>, **gilt bereits 3 G!**
 - o Vgl. insoweit auch die weiteren Regelungen in § 8a.

Wie ist es mit der Maskenpflicht?

 Neu ist, dass auch unter 2 G Maskenpflicht besteht- unter Warnstufe 1: medizinische Maske, unter Warnstufe 2: FFP 2.

Wie sieht es aus mit den Tests?

- Gültigkeit Tests bleibt wie bisher: PoC-Test gilt 24h, PCR-Test gilt 48h
- Bei Verpflichtung zu PoC-Tests: Es bleibt dabei, dass Kinder und Jugendliche <18 Jahre nicht darunter fallen. Nur in Discotheken gilt auch für sie eine Testpflicht- die bisherige Befreiung wird damit aufgehoben.
- Genügt für 2 G + ein Selbsttest: Nein!

Wie sieht es aus mit Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich?

- In der Pressekonferenz wurde darauf hingewiesen, dass sich diese aus § 10 ergeben dort unter dem Oberbegriff "Versammlungen".
- Es gelten also durchaus für private Treffen die Schwellenwerte 25 Menschen in der Warnstufe 1, 15 Menschen in der Warnstufe 2 und 10 Menschen bei der Warnstufe 3.
- Derzeit gibt es hier noch keine Einschränkungen auf familiäre Gruppen etc.

Wie sieht es aus mit beruflichen Versammlungen und mit Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind?

Hier greifen nach wie vor die Ausnahmeregelungen des § 8 II Nr. 1 und 3, allerdings mit der Auflage, dass berufliche Veranstaltungen dann den Einschränkungen unterliegen, wenn sie z.B. in Gaststätten/Restaurants stattfinden.

<u>Achtung:</u> Dennoch muss jeder, der in seinem (organisationseigenen) Gebäude eine Versammlung durchführt, darauf achten, dass er für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer/Innen ein Arbeitsschutzkonzept umsetzt, das vor Infektionen schützt. Dementsprechend wird es bereits unter diesem Aspekt nicht möglich sein, Menschen in einen Sitzungssaal zu lassen, von dem man nicht weiß, ob er geimpft, genesen oder getestet ist.

Wie sollen Café-Besitzer reagieren, wenn ein Gast sich weigert, seinen Impf/Testnachweis vorzulegen?

Es besteht die Verpflichtung, diese dann aus dem Café zu verweisen.

Wie sieht es aus mit der Diskussion um die Impfpflicht?

Sowohl MP Weil als auch Minister Althusmann haben angekündigt, dass auch diese Option als letztes Mittel in Betracht kommt, für den Fall, dass die zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen nicht genügen.

Eine Pflichtverletzung würde dann zu Sanktionen führen – Bußgelder, keine Erstattung der Arztkosten etc. Hier ist die Diskussion aber noch nicht geführt.

Welche Verschärfungen gibt es in den Schulen?

Gem. § 16 III Satz 4 gilt: Ist ein Selbsttest positiv, (Verdachtsfall), so ist jede andere Schüler der Lerngruppe, auch solche, die über einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztag verpflichtet, es sei denn das das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden PCR-Testung negativ ist.

Zusatzfrage zu 3 G am Arbeitsplatz

Hier wurde eben in der Pressekonferenz auf Nachfragen der Journalisten geantwortet, dass der Arbeitgeber eine Dokumentationspflicht habe für die von ihm angebotenen Selbsttests. Hier wurde nicht sauber unterschieden, dass es bisher den Unterschied zwischen den beobachteten Selbsttests und den Tests gab, die der Arbeitgeber nur zur Verwendung zu Hause zur Verfügung gestellt hat. Ob hier u.U. eine neue Verschärfung eingetreten ist, die eine Pflicht zur Einführung eines beobachteten Selbsttest bedeutet würde, kann nur in der dafür einschlägigen Rechtsgrundlage geregelt worden sein. Insoweit müssen wir abwarten, bis uns diese im Originaltext vorliegt.

Wie muss die Unterweisung aussehen von einem Mitarbeiter, der die Tests der Kollegen beobachtet?

Diese Frage wurde jetzt oft gestellt – wir haben auch hier bisher keine Verschärfung der bisherigen Lage wahrgenommen – und erwarten dies auch nicht. Dies bedeutet : Niedrigschwellig vorgehen: Der beobachtende soll ein Tutorial im Netz zur Durchführung der Selbsttests anschauen, vgl. Seiten der Berufsgenossenschaften und diverse andere kostenfreie Angebote, dies dann kurz bestätigen, dass er dies gesehen hat und dann kann er die Kollegen beobachten beim Selbsttest. Ministerpräsident Weil hat sich heute wörtlich dazu wie folgt geäußert: Lösen Sie das pragmatisch im Betrieb!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlef Böckmann) Hauptgeschäftsführer

Anlagen